



VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG
Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer,
Erzieherinnen und Erzieher im DBB
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Westfalendamm 247
4600 Dortmund 1
Telefon (02 31) 43 38 61-63
Telefax (02 31) 43 38 64

Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Westfalendamm 247 · 4600 Dortmund 1

An den Vorsitzenden
des Haushalts- u. Finanzausschusses
Herrn Leo Dautzenberg MdL
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2093

Dortmund, 04. Nov. 1992
fr/du

Stellungnahme des VBE NW zum Haushaltsentwurf '93

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

im Nachgang zu unseren Gesprächen mit den Fachleuten Ihrer Fraktion senden wir Ihnen zur weiteren Beratung die Einzelstellungnahme des VBE NW mit der Bitte um Beachtung zu.

Zu weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Vorstandsverantwortlichen,

Herr Hermann Grus, stv. Vors., Zur Hünenburg 2, 4426 Vreden,
Tel.: 02564/1713 (d), 02564/2560 (p) und

Herr Franz-Josef Rinkens, Hst.-Leiter Gewerkschaftspolitik, Mörserstr. 31,
5173 Aldenhoven,
Tel.: 02464/5365 (d), 02464/2450 (p)

zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Franke



STELLUNGNAHME

zum Haushaltsentwurf '93

(Kap. 05 - Kultusminister)

Die Haushaltsbeschlüsse der Landesregierung von 1991 bestimmen auch den Haushalt 1993, so daß eine Stellungnahme nur im Rahmen der von der Landesregierung vorgegebenen Konditionen im Jahre 1991 sich bewegen kann.

Aus diesem Grunde machen Forderungen nach erhöhtem Stellenbedarf nur Sinn, wenn sie innerhalb des vorgegebenen Rahmens erwirtschaftet und realisierbar sind.

Grundlagen für die Lehrerbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 1993

Auch für das Haushaltsjahr 1993 muß der seit 1974 vorhandene parlamentarische Konsens weiter bestehen, d.h. die vier bedarfsermittelnden Parameter

- Klassenbildung
- Schüler-Lehrer-Relation
- Stundentafel
- Pflichtstunden der Lehrer

müssen in einer Rechtsverordnung so geregelt werden, daß der Lehrerbedarf primär von den ihn bedingenden Faktoren errechnet und parlamentarisch entschieden wird.

Berechnung der Lehrerstellen

Bei der Berechnung der Lehrerstellen geht der Haushaltsentwurf 1993 von abgesenkten Schüler-Lehrer-Relationen aus. Allerdings berücksichtigen diese neuen Relationen nicht die tatsächlichen Werte der bedarfsbegründeten Parameter, sondern enthalten stattdessen Schätzungen in den Bedarfswerten.

Die so ermittelte Stellenzahl entspricht daher nicht einer exakten Bedarfsberechnung. Während die Relationsverbesserung im Hauptschulkapitel auf 1:18 eine echte Verbesserung des Grundbedarfs darstellt, hat sich die Bedarfsdeckung in der Grundschule verschlechtert. Im Grundschulkapitel wird die L-R um 2% abgesenkt (24,8 auf 24,3), das bedeutet einen Stellengewinn von 623 Stellen. Dafür aber fallen 997 Stellen für Arbeitszeitverkürzung und 166 für Mehrklassenbildung fort, so daß sich folgende Rechnung ergibt:

| | |
|---|--------------|
| * Wegfall der Stellen für Arbeitszeitverkürzung | - 997 |
| * Wegfall für Stellen für Mehrklassenbildung | - 166 |
| * Stellengewinn aus der Relationsverbesserung | <u>+ 623</u> |
| * Fehlstellen | - 540 |

Forderungen an die VO zu § 5 Schulfinanzgesetz 1993

Pflichtstunden der Lehrer

Die Pflichtstunden der Lehrer müssen unter Einbeziehung der Arbeitszeitverkürzung neu festgesetzt werden. Dies hat eine unmittelbare Bedeutung für die Berechnung der Lehrerstellen. Die derzeitige Zuschlagsregelung (G/H + SoSch u.a. + 1,6%) ist ungenau und stimmt nicht mehr mit der Aussage der VO in § 2 Abs. 3 (die Arbeitszeitverkürzung wird nicht mehr auf die Arbeitszeitermäßigung angerechnet) überein. Danach beträgt die Arbeitszeitverkürzung bei Grund- und Hauptschullehrern tatsächlich 3,57% und für Gesamtschulen und Sonderschulen 1,85%.

Die Anrechnungspauschale für die Schulleitung (§ 2 Abs. 6) ist völlig unzureichend, weil die derzeitigen Regelungen den Kolleginnen und Kollegen in den Schulleitungen nicht genügend Zeit einräumt, ihren Leitungsverpflichtungen gem. § 20 SchVG, konkretisiert in der Allgemeinen Dienstordnung (ADO), qualifiziert nachzukommen (s. Anlage).

Die veränderte Anrechnungsstundenregelung für Lehrer

Die Anrechnungsstunden für Lehrer mit herausgehobenen Aufgaben sind so stark reduziert worden, daß diese außerunterrichtlichen Aufgaben nur noch unzureichend wahrgenommen werden können.

Die durchschnittliche Pflichtstundenzahl der Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen (- Arbeitszeitwert in der Schüler-Lehrer-Relation) hat sich seit 1988 trotz einer zweimaligen Arbeitszeitverkürzung in der Grundschule nur marginal (von 25,88 auf 25,60) erniedrigt, während sie in den Haupt- und Sonderschulen sich sogar erhöht hat, so daß die Arbeitszeitverkürzung in diesen Schulformen faktisch aufgehoben ist bzw. in den außerunterrichtlichen Bereich geschoben und damit unwirksam geworden ist.

Die Aufteilung der unterrichtsgebundenen und außerunterrichtlichen Aufgaben der Lehrer muß unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeitverkürzung von 1989 neu geregelt und sachgerecht vorgenommen werden.

Der Mehrbedarf für Integrationshilfe, muttersprachlichen Ergänzungsunterricht und Koordinierungsaufgaben (§ 5 a Abs. 1) bei der Unterrichtung und Erziehung ausländischer und ausgesiedelter Schüler und Jugendlicher muß bedarfsgerecht verbessert werden, damit die notwendigen Eingliederungs- und Förderhilfen auch gewährleistet werden können. Zumindest für die Pflichtschulen, die in der Regel für die Erstaufnahme dieser Kinder und Jugendlicher zuständig sind, muß die Zuschlagsrelation spürbar verbessert werden, damit die Schulverweildauer dieser Kinder und Jugendlicher auf die Schul-

pflichtzeit beschränkt werden kann. Eine längere Schulverweildauer bedeutet auch einen erhöhten Lehrermehrbedarf, dies gilt insbesondere für die Hauptschule.

Stellen und Stellenanteile für Förderbedarf

Die Stellen und Stellenanteile für den Förderbedarf zur gemeinsamen Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder müssen in dem Schulkapitel ausgewiesen werden, in dem sie entstehen. Hierbei sind die Erkenntnisse aus den Schulversuchen zu berücksichtigen. Nähere Ausführung unter: Sonderschulen.

Hausunterricht oder Sonderunterricht

Nach dem Willen des Kultusministers soll Hausunterricht künftig in der Regel als Mehrarbeit oder im Nebenamt erteilt werden. Wenn sich diese Absicht durchsetzt, werden die Kolleginnen und Kollegen, die Hausunterricht als Mehrarbeit erteilen wollen, ungebührlich hoch zusätzlich belastet. Bei 27 Pflichtstunden und 5 - 8 Stunden Hausunterricht je Woche, ergibt sich eine Regelpflichtstundenzahl für die Dauer des Hausunterrichts von 32 - 35 Pflichtstunden je Woche. Dies ist unzumutbar.

Hausunterricht muß daher in der Regel im Hauptamt erteilt werden. Den Schulen sind entsprechende Ausgleichsstellen zuzuweisen.

Stellenreserve

Die Stellenreserve muß als tatsächliche Ausfallreserve von in der Regel 10% ausgewiesen und den einzelnen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Nur so können die Ausfälle durch Krankheit, Fortbildung u. a. wirksam kompensiert werden.

Fachleiterstellen in Kap. 05 120 und den jeweiligen Schulkapiteln (s. S. 115 HE '93)

Die für die Ausbildung der Lehrer benötigten Fachleiter werden je zur Hälfte im Kapitel 05 120 (Studienseminare) und den jeweiligen Schulkapiteln geführt, obwohl ihr Einsatz in der Lehrerausbildung diesem Verhältnis nicht entspricht, sondern z. T. erheblich höher liegt bzw. 100% ausmacht, so daß die erhöhte Ausbildungstätigkeit voll zu Lasten der einzelnen Schule geht, an der der Fachleiter als Lehrer eingesetzt ist, weil die betroffene Schule nur einen Stellenausgleich von höchstens 0,5 Stellen für die Tätigkeit eines Fachleiters erhält.

Es diene der Haushaltsklarheit, wenn alle Fachleiter ebenso wie die Leiter und stv. Leiter der Studienseminare im Kapitel Studienseminare 05 120 stellenplanmäßig geführt würden. Im Rahmen ihrer ausbildungsfreien Pflichtstunden könnten sie an eine Schule zur Unterrichtserteilung abgeordnet werden.

Seit dem 5. LBÄG vom 7. März 1990 (GV NW S. 199) gilt für die Gesamtschule, daß die Beförderungssämter - mit Ausnahme des Stufenleiters S II - je zur Hälfte mit Bewerbern des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes besetzt werden sollen. Es machte Sinn, wenn die Regelung analog auf die Fachleiterstellen der Studienseminare für das Lehramt der Sekundarstufe I übertragen würde. In den Studienseminaren für das Lehramt der Sekundarstufe I sind Fachleiter aller Schulformen und Sekundarstufe I tätig mit den Besoldungsgruppen A 12 - A 15.

Überleitung der Altlehrämter in den Stufenlehrämter

In Artikel 10 des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.05.90 (BGBl. I S. 967) ist die Neuregelung der Stufenlehrerbesoldung vorgenommen worden. Danach können für Lehrer mit dem Stufenlehramt S I in der HS (Kap. 05 320) 10% und in allen Schulformen 40% 1. Beförderungsamter (A 13) ausgewiesen werden. Für die Inhaber aller anderen Lehrämter des gehobenen Dienstes ist kein 1. Beförderungsamter vorgesehen, so daß je nach Schulform unterschiedlich ca. 80% aus dem Eingangsamter in den Ruhestand versetzt werden. Dieser Zustand ist unbefriedigend, demotivierend, ärgerlich und trifft in der

HS ca. 19.000 und in der
GE 3.500 Kolleginnen und Kollegen, also
22.500, die keine andere Perspektive haben, als aus dem Eingangsamter A 12 in den Ruhestand versetzt zu werden.

Einstellung statt Beförderung löst nicht die Altlastprobleme und schafft weiter Unfrieden in den Schulen.

Lösungen können sein

- Die Schaffung eines 1. Beförderungsamtes auch für die Inhaber von Altlehrämter oder
- die Überleitung aller Altlehrämter in die Stufenlehrämter.

Im Hauptschulbereich schafft die Neuregelung der Stufenlehrerbesoldung noch in anderer Weise Verstimmung:

S I-Lehrer mit 1. Beförderungsamter sind höher dotiert als

- Fachleiter und
- Konrektoren (A 12 FN 7)

sind gleich besoldet wie

- Konrektor großer Schulen
- Hauptlehrer (-ohne Vertreter im Amt) und nur geringfügig

schlechter gestellt als

- Direktoren von Schulen bis 360 Schüler.

Das Ämter- und Besoldungsgefüge im gehobenen Dienst entspricht für den Lehrbereich nicht mehr dem Gebot einer funktionsgerechten Besoldung und müßte neu geordnet werden.

Stellungnahme zum Stellenplan 1993 für den Teilbereich Öffentliche Sonderschulen - Kap. 05 390

Wir teilen die Auffassung, daß bei der gegenwärtigen Situation keine großen Erfolge mit globalen Stellenmehranforderungen zu erzielen sind. Gleichwohl halten wir wegen der grundsätzlichen Berechtigung aber auch wegen der Glaubwürdigkeit unserer bislang ge-

stellten Forderungen einen erneuten Vortrag unserer Forderungen für sinnvoll und notwendig.

1. Allgemeine Dienstordnung zum Stellenplan

2. Relation für Schulen für Lernbehinderte von jetzt 1 : 10,8 auf 1 : 8.

Hier sollte angesichts der Haushaltssituation eine stufenweise Verwirklichung vorgesehen werden:

Schuljahr 1993/94 auf 1 : 10
1994/95 auf 1 : 9
1995/96 auf 1 : 8

3. Die Notwendigkeit einer solchen Relationsangleichung wird von niemandem ernsthaft bestritten, da es sich um Schlußfolgerung aus der veränderten Schülerschaft (Zusammentreffen vielfältiger Förderbedürfnisse aufgrund zusammentreffender kognitiver, sprachlicher und sozialer Störungen oder Behinderungen) und aus der erweiterten Aufgabenstellung in Beratung, Diagnose und sonderpädagogischer Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen handelt.

Für die Förderung sprachbehinderter und erziehungsschwieriger Schüler wird bereits jetzt die Relation von 1:8 vorgesehen, wenn diese pädagogische Förderung in den Schulen für SB und EZ erfolgt.

4. Die pädagogische Förderung Schwerstbehinderter erfordert dringend eine Relation von mindestens 1:3.

5. Für den Übergang von der Sonderschule in den Beruf sind Stellenanteile in Höhe von 1:30 (Zahl der Schüler der Abschlußklassen).

6. Gemeinsame Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder erfordert die Sicherstellung sonderpädagogischer Förderung in den allgemeinen Schulen. Das bedeutet in der Regel die Einführung des Zwei-Pädagogen-Systems in diesen Klassen.

Die Versuchsphase ist abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor. Jetzt ist die politische Entscheidung gefordert. Das bedeutet, daß die entsprechenden Planstellen für die zusätzliche sonderpädagogische Förderung im Haushalt ausgewiesen werden müssen.

7. Beförderung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen

Bei den Fachlehrerbeförderungsstellen (A 10) hat die Phasenverschiebung die Gegenwart eingeholt. Da in den letzten Jahren die Zahl der A 9 Stellen konstant geblieben ist, werden bei unverändertem Schlüssel (40:60) keine zusätzlichen A 10 Stellen ausgewiesen. Beförderungen können nur noch auf den durch Ausscheiden freiwerdenden Stellen vorgenommen werden.

Das bedeutet, daß der größte Teil der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen trotz der Erfüllung der Voraussetzungen keine Aussicht hat, vor der Zurruhesetzung die Beförderung nach A 10 zu erreichen.

Dieser unhaltbare Zustand kann nur dadurch beseitigt werden, daß alle Fachlehrer, die die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen, nach A 10 befördert werden.

Als Mindestmaßnahme muß der Stellenschlüssel (analog dem höheren Dienst) auf A 9; A 10 = 35:65 geändert werden.

Beschlossen vom Landesvorstand

Dortmund, 30.10.1992